

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Fahrschule Fuhlsbüttel GmbH

Stand: 01. Januar 2023

## Allgemeiner Teil I.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Weiteren: AGB) der Fahrschule Fuhlsbüttel GmbH, Erdkampsweg 34 in 22335 Hamburg gelten für unsere sämtlichen Leistungen im Bereich der Fahrschule, Fahrerlaubnisausbildung sowie Berufskraftfahrer Aus- und Weiterbildung, die wir für Sie erbringen.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir Ihre kundenseitigen AGB, die unseren AGB insgesamt oder nur teilweise widersprechen, zurückweisen und diese keine Anwendung finden. Dies gilt auch dann, wenn wir der Einbeziehung Ihrer AGB nicht ausdrücklich widersprechen.

### § 1 Angebot und Vertragsschluss

1. Umfang und Inhalt Ihrer gebuchten Leistungen ergeben sich aus dem geschlossenen Vertrag, der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung Ihrer gebuchten Leistung sowie diesen AGB. Abweichende Vereinbarungen bedürfen stets unserer Bestätigung per Textform.

2. Alle unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich.

### § 2 Leistungsbeschreibung und Leistungsänderung

1. Sie können nachfolgende Leistungen bei uns buchen. Unsere Leistungsbeschreibungen sind wesentlicher Vertragsbestandteil und daher bei Buchung unserer Leistungen stets von Ihnen zu beachten.

2. Ändern sich die technischen, rechtlichen oder kommerziellen Rahmenbedingungen und wird uns dadurch die vertragsgemäße Leistung hinsichtlich unserer Leistung oder eines Teils unserer Leistung wesentlich erschwert, können wir die angebotenen Leistungen ändern oder nach Ablauf einer angemessenen Ankündigungsfrist einstellen. Selbstverständlich werden wir Sie rechtzeitig über eine solche wesentliche Erschwerung informieren.

3. Die Änderungen gelten als genehmigt, soweit Sie ihnen nicht innerhalb eines Monats nach Ankündigung der Änderung in Textform widersprechen. Selbstverständlich werden wir Sie auf diese Frist und die Folgen der Mitteilung in der Mitteilung besonders hinweisen.

#### 2.1 Fahrerlaubnisausbildung

Bestandteil der Ausbildung  
Die Fahrausbildung umfasst theoretischen und praktischen Fahrunterricht.

Rechtliche Grundlagen der Ausbildung  
Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der Fahrschülerausbildungsordnung, erteilt. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind.

Grundbetrag und Leistungen  
a) Mit dem Grundbetrag werden abgegolten:

Die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts.

Entgelt für Simulatorpaket

b) Mit dem Entgelt für das Simulatorpaket werden im Basic Paket 6 Module von 45 Minuten Dauer auf dem Fahrsimulator und im Premium Paket 9 Module von 45 Minuten abgegolten.

Entgelt für Fahrstunden und Leistungen

c) Mit dem Entgelt für die Fahrstunde von 45 Minuten Dauer werden abgegolten: Die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeugversicherungen sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts.

Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung und Leistungen

d) Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden abgegolten: Die theoretische Prüfungsvorstellung inkl. Vorprüfung bzw. die praktische Prüfungsvorstellung einschließlich der Prüfungsfahrt. Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt, wie im Ausbildungsvertrag vereinbart, erhoben. Für die Abnahme der Prüfungen wird von der Prüforganisation ein gesondertes Entgelt erhoben.

Ausschluss vom Unterricht

Der Fahrschüler ist vom Unterricht auszuschließen:

- a) Wenn er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht;
- b) Wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind.

## 2.2 Berufskraftfahrer Ausbildung

## 2.3 Berufskraftfahrer Weiterbildung

## 2.4 Erste Hilfe Lehrgang (FeV)

4. Mit dem Abschluss des Ausbildungsvertrags wird der Fahrschüler verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen und zu bezahlen; die Fahrschule wird verpflichtet, die Dienstleistungen ordnungsgemäß zu erbringen.

5. Es obliegt dem Fahrschüler, die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen entsprechend in Anspruch zu nehmen, z. B. an den angebotenen theoretischen Theoriestunden teilzunehmen oder praktische Fahrstunden zu vereinbaren. Hierzu stellt die Fahrschule dem Fahrschüler auf der von Verlag Heinrich Vogel angebotenen App die Möglichkeit zur Verfügung, die Termine zu vereinbaren und zu verwalten.

6. Der Fahrschüler soll alle Dienstleistungen, die bis zum Abschluss der Ausbildung gesetzlich gefordert und erforderlich sind (Mindestausbildungsstunden und ggf. weitere erforderliche Ausbildungsstunden), innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten ab Abschluss des Ausbildungsvertrags abrufen und absolvieren. Werden im Ausbildungsvertrag enthaltene Dienstleistungen innerhalb von 24 Monaten ab Abschluss des Ausbildungsvertrags vom Fahrschüler nicht abgerufen, wird die Fahrschule von der Verpflichtung zur Erbringung der Dienstleistungen frei, es sei denn, der Fahrschüler war aufgrund von ihm nicht zu vertretender Umstände daran gehindert, die Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

### § 3 Ihre allgemeinen Pflichten und Mitwirkungspflichten

1. Ihre Mitwirkungspflichten ergeben sich aus diesen AGB sowie den einzelnen Leistungsbeschreibungen gemäß § 2 dieser AGB für die jeweils gebuchte Leistung.
2. Die Fahrschule (durch den Fahrlehrer) und Fahrschüler haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrschülers von diesem Ort abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundensatz berechnet. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben.
3. Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, so braucht der Fahrschüler nicht länger zu warten. Hat der Fahrschüler den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen und ist vom Fahrschüler zu zahlen.
4. Kann der Fahrschüler/Teilnehmer einen vereinbarten Termin (z. B. Fahrstunde, Fahrsimulator, Erste Hilfe, Prüfungstermin, ASF/FES Kurse etc.) nicht wahrnehmen, so hat er die Fahrschule unverzüglich zu verständigen. Geschieht die Absage nicht wenigstens 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin, so ist die Fahrschule berechtigt, für abgesagte Fahrstunden eine Ausfallentschädigung in Höhe von 75 % der dafür geschuldeten Vergütung zu verlangen, für abgesagte andere Leistungen, wie ASF/FES, Fahrsimulationstrainingseinheiten oder Erste-Hilfe-Trainingseinheiten in Höhe von 100 % der darauf entfallenden Vergütung. Dem Fahrschüler bleibt jeweils der Nachweis unbenommen, dass der Fahrschule ein geringerer Schaden entstanden ist. Hat die Fahrschule für den Fahrschüler Kosten verauslagt (z. B. Prüfungsgebühren), und können die Kosten nicht mehr zurückgefordert werden, so hat der Fahrschüler der Fahrschule diese Kosten zu erstatten.
5. Die Fahrschule wird den Fahrschüler vom Fahrunterricht ausschließen, - wenn er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht, oder- wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit bestehen. In diesem Falle hat der Fahrschüler die Vergütung für die betreffende Fahrstunde in vollem Umfang zu zahlen. Auch hier bleibt dem Fahrschüler der Nachweis unbenommen, dass der Fahrschule ein geringerer Schaden entstanden ist.
6. Der Fahrschüler/Lehrgangsteilnehmer ist zur pfleglichen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, Fahrsimulator, Lehrmodelle, Anschauungsmaterial, Mobiliar sowie Inventar verpflichtet.
7. Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgung und Schadensersatzpflicht zur Folge haben.
8. Geht bei der Zweiradausbildung oder -prüfung oder bei der Fahrausbildung oder -prüfung der Klasse L bzw. T die Verbindung zwischen Fahrschüler und Fahrlehrer verloren, so muss der Fahrschüler unverzüglich (geeignete Stellen) anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten. Erforderlichenfalls hat er die Fahrschule zu verständigen. Beim Verlassen des Fahrzeugs hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.
9. Ergeben sich nach Abschluss des Vertrages Änderungen der notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen des Fahrschülers für den Erwerb der Fahrerlaubnis, so ist die Fahrschule unmittelbar in Kenntnis zu setzen.

#### § 4 Kundenbereich / Fahren Lernen App

1. Sie verpflichten sich, die von uns zum Zwecke des Zugangs zum Kundenbereich / Fahren Lernen App erhaltenen Zugangsdaten streng geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Sobald Sie Kenntnis davon erlangen, dass unbefugten Dritten die Zugangsdaten bekannt sind, sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich hierüber zu informieren und Ihr Passwort unverzüglich zu ändern. Sollten infolge Ihres Verschuldens unbefugte Dritte durch Gebrauch der Zugangsdaten unsere Leistungen in Anspruch nehmen, haftet Sie uns gegenüber auf Nutzungsentgelt sowie Schadensersatz.
2. Bei Kenntnis oder begründetem Verdacht eines Missbrauchs Ihrer Zugangsdaten im Kundenbereich / Fahren Lernen App dürfen wir alle erforderlichen und notwendigen Maßnahmen ergreifen z.B. den Zugang zu dem Kundenbereich / Fahren Lernen App sperren oder schließen. Wir werden Sie umgehend über die von uns getroffenen Maßnahmen informieren.
3. Auswertungen über die Nutzungsdaten auf den durch von Ihnen gebuchten Leistungen und Lernfortschritt. Die Durchführung der Auswertung über die Zahl der Besuche, Aktionen, Klicks und anderen Nutzungen auf den von Ihnen gebuchten Leistungen und Lernfortschritt wird gegebenenfalls durch einen Kooperationspartner zur Verfügung gestellt. Wir sind berechtigt, jederzeit den Kooperationspartner nach eigenem Ermessen zu wechseln.

#### § 5 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise für die Erbringung der Leistungen richten sich nach der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarung.
2. Die im Ausbildungsvertrag zu vereinbarenden Preise haben den durch Aushang nach §32 FahrIG in der Fahrschule bekanntgegebenen zu entsprechen.
3. Abweichend davon werden Dienstleistungen, die vom Fahrschüler später als die vereinbarte Vertragslaufzeit abgerufen werden, auf Grundlage der zum jeweiligen Leistungszeitpunkt gültigen und über die nach §5 Abs. 2 bekannt gemachte Preisliste abgerechnet.
4. Mit Abschluss des Vertrags wird der Grundbetrag zur Zahlung fällig. Beendet der Fahrschüler seine Ausbildung nicht innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten ab Abschluss des Ausbildungsvertrags, so ist die Fahrschule berechtigt, aufgrund des erhöhten Aufwandes vom Fahrschüler eine jährliche Verwaltungspauschale in Höhe von 50 % des zu dem Zeitpunkt gültigen Grundbetrags zu verlangen.
5. Versäumte Leistungen werden nach §3 Abs. 3 und 4 berechnet.
6. Die Vergütung für vertraglich vereinbarte Dienstleistungen ist vor Abruf der Dienstleistung zur Zahlung fällig.
7. Erklärt der Fahrschüler, dass er die Ausbildung nicht mehr bei der Fahrschule fortsetzen werde, ohne dass ein Grund für eine außerordentliche Kündigung durch den Fahrschüler i.S.d. §6 Abs. 3 vorliegt, so wird in jedem Falle der Grundbetrag zur Zahlung fällig. Darüber hinaus werden für die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen, die noch nicht erbracht wurden, die Entgelte in Höhe von 50 % zur Zahlung fällig. Gewährte Rabatte werden nur gewährt, wenn die Ausbildung bei der Fahrschule erfolgreich abgeschlossen wird. Dies gilt entsprechend, wenn die Fahrschule den Ausbildungsvertrag aus wichtigem Grund i.S.d. §6 Abs. 4 außerordentlich kündigt. Dem Fahrschüler steht es frei nachzuweisen, dass der Fahrschule ein geringerer Schaden entstanden ist.
8. Die vertraglich von uns zu erbringenden Leistungen sind jeweils im Voraus zu bezahlen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden der Grundbetrag sowie das Simulatorpaket bei Abschluss des Vertrages, das Entgelt für die Fahrstunde vor Antritt derselben, der Betrag für die Vorstellung zur Prüfung zusammen mit eventuell verauslagten Verwaltungs- und Prüfungsgebühren spätestens 3

Werktage vor der Prüfung fällig.

9. Die Rechnungsstellung und Übermittlung der Rechnung erfolgt in elektronischer Form an die durch den Zahlungspflichtigen benannte Mailadresse.

10. Für Zahlungen, welche über ein erteiltes SEPA-Basis-Lastschriftmandat erfolgen, wird eine Vorankündigung von 2 Tagen sowohl für einmalige als auch für wiederkehrende Lastschriften vereinbart. Die Ankündigung wird gemeinsam mit der Rechnung in elektronischer Form an den Zahlungspflichtigen übermittelt.

11. Mit unserer Rechnungsstellung sind die Rechnungsbeträge sofort zur Zahlung fällig. Bei Nichtzahlung befinden Sie sich im Zahlungsverzug. Dies gilt gemäß § 286 Abs. 4 BGB nicht, solange die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den Sie nicht zu vertreten haben.

12. Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule Fuhlsbüttel die Fortsetzung der Ausbildung/Leistung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern.

13. Eine Aufrechnung ist für den Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig.

14. Für jede Mahnung können wir einen pauschalen Mahnkostenbetrag in Höhe von 2,50 Euro erheben. Auftragsvermittler, sonstige Unternehmen oder Dritte sind nicht berechtigt, Zahlungen für den Vertragspartner entgegenzunehmen. Ausgenommen hiervon sind externe Dienstleister, deren wir uns zum Zwecke des Einzugs offener Forderungen aus dem Vertragsverhältnis bedienen.

## § 6 Vertragslaufzeit, Leistungszeitraum und Kündigung

1. Die Vertragslaufzeit beträgt grundsätzlich entsprechend der vertraglichen Vereinbarung 12 Monate, soweit nicht einzelvertraglich in Textform eine abweichende Vertragslaufzeit vereinbart wurde.

2. Der Ausbildungsvertrag endet ohne weiteres, wenn der Fahrschüler die Führerscheinprüfung bestanden hat. Eine ordentliche Kündigung des Ausbildungsvertrags ist ausgeschlossen.

3. Der Fahrschüler ist berechtigt, den Ausbildungsvertrag außerordentlich zu kündigen und vertraglich vereinbarte Dienstleistungen nicht abzurufen sowie – sofern diese schon gezahlt wurden – die hierauf entfallende Vergütung von der Fahrschule zurück zu verlangen, a) wenn er aufgrund von ihm nicht zu vertretenden Umständen nicht in der Lage ist, die Fahrschulausbildung fortzusetzen, oder b) wenn die Fahrschule dem Fahrschüler Veranlassung im Sinne eines wichtigen Grundes für eine außerordentliche Kündigung gegeben hat, die Fahrschulausbildung nicht bei Fahrschule Fuhlsbüttel fortzusetzen, oder

c) wenn sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrags herausstellt, dass der Fahrschüler die notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nicht erfüllt.

Die Voraussetzungen von a) liegen im Falle eines Umzugs vor, wenn der Fahrschüler seinen Wohnsitz an einem Ort verlegt, der mehr als 10 km (Wegstrecke) von einem Standort entfernt liegt, an welchem die Fahrschule die Fahrschulausbildung anbietet. Im Falle von c) ist auch Fahrschule Fuhlsbüttel berechtigt, bereits vertraglich vereinbarte Dienstleistungen nicht mehr zu erbringen.

4. Fahrschule Fuhlsbüttel ist berechtigt, den Ausbildungsvertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Fahrschüler

a) trotz Aufforderung und ohne triftigen Grund nicht innerhalb von vier (4) Wochen seit

Vertragsabschluss mit der Ausbildung beginnt oder er diese um mehr als drei (3) Monate ohne triftigen Grund unterbricht, oder b) den theoretischen oder den praktischen Teil der Fahrerlaubnisprüfung nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat, oder c) wiederholt gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers verstößt.

5. Eine Kündigung des Vertrages ist nur wirksam, wenn sie in Textform erfolgt. Sollten Sie kündigen möchten, schicken Sie Ihre Kündigung per Post an Fahrschule Fuhlsbüttel GmbH, Erdkampsweg 34, 22335 Hamburg oder per Mail an [info@fahrschule-fuhlsbuettel.de](mailto:info@fahrschule-fuhlsbuettel.de)

## § 7 Widerrufsbelehrung bei Fernabsatzverträgen

Für Leistungen, die auf der Grundlage eines Fernabsatzvertrags bestellt wurden, gilt folgendes:

### 1. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief oder Mail) oder durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Sollten Sie Ihr Widerrufsrecht in Anspruch nehmen wollen, schicken Sie diesen per Post an Fahrschule Fuhlsbüttel GmbH, Erdkampsweg 34, 22335 Hamburg oder per Mail an [info@fahrschule-fuhlsbuettel.de](mailto:info@fahrschule-fuhlsbuettel.de)

### 2. Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung -wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre - zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie ein Eigentümer in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf Ihre Kosten und Gefahr zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen sind bei uns im Büro abzugeben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Widerrufserklärung erfüllen.

### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn Ihr Vertragspartner mit der Ausführung der Dienstleistung mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder Sie diese selbstveranlasst haben (z. B. Aktivierung des Lehrmaterials insbesondere der „Fahren Lernen“ App)

## § 8 Umbuchung und Stornierungen von Lehrgängen

Die Storno- bzw. Umbuchungsgebühr bei Lehrgängen beträgt zwischen dem 30. und 21. Tag vor der Veranstaltung 20 %, zwischen dem 20. und 11. Tag 50 % und ab dem 10. Tag vor der Veranstaltung 100 % der Trainingsgebühr.

Die Buchung kann jedoch kostenfrei auf eine andere Person übertragen werden.

## § 9 Rechteübertragung

1. Wir sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem mit Ihnen bestehenden Vertragsverhältnis auf ein mit uns verbundenes Unternehmen zu übertragen.

2. Wir sind auch berechtigt, zur Durchführung aller Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einen externen Dienstleister zu beauftragen.

3. Sie können Ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach unserer vorherigen Zustimmung auf Dritte übertragen.

## § 10 Datenschutz

1. Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden, Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Informationen gem. Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier: <https://www.boniversum.de/eu-dsgvo/informationen-nach-eudsgvo-fuer-verbraucher/>

2. Wir verpflichten uns zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und verwenden von Ihnen überlassene personenbezogene Daten nur im gesetzlich zulässigen Rahmen. Im Übrigen gilt unsere Datenschutzerklärung, die Sie unter [www.fahrschule-fuhlsbuettel.de/datenschutz](http://www.fahrschule-fuhlsbuettel.de/datenschutz) finden

## § 11 Änderung der AGB

1. Wir sind jederzeit berechtigt, diese AGB mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen.

2. Wenn Sie den geänderten Bestimmungen nicht innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der in Schrift- oder Textform erfolgten Änderungs- oder Ergänzungsmitteilung widersprechen, werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam. Darauf werden wir Sie in der Mitteilung über die Änderung der AGB besonders hinweisen. Widersprechen Sie fristgemäß, so wird der Vertrag zu den bisher geltenden Bedingungen fortgesetzt; wir behalten uns für diesen Fall das Recht vor, den Vertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt ordentlich zu kündigen. Auch darauf werden wir Sie in der Mitteilung über die Änderung der AGB besonders hinweisen.

3. Bei Änderungen und Ergänzungen, die aus zwingenden rechtlichen Gründen unerlässlich sind, entfallen unsere Ankündigungspflicht und Ihr Widerspruchsrecht. Änderungen und Ergänzungen, die aufgrund zwingender rechtlicher Gründe vorgenommen werden, begründen bei Ihnen weder Ansprüche noch Rechte.

## § 12 Salvatorische Klausel und Sonstiges

1. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

2. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schrift- oder Textform.

3. Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Gerichtsstand ist an unserem Sitz, soweit kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand besteht. Wir behalten uns vor, Sie auch an Ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

4. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in diesem Text auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.